

Sächsische Volkszeitung

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht und Freiheit

Erfrischend und labend
Dredo-Eisbeeren
1/4 Pfund 15 Pfennige.
Gerling & Rockstroh, Dresden.
Niederlagen in allen Stadtteilen.

Abbestellen bei der Expedition oder bei den Verkäufern
15 J. Resten mit 50 J. die Stelle besetzen, bei Abbestellungen
aufzugeben haben.
Redaktion, Redaktion und Geschäftsstelle:
Dresden, Pillnitzer Straße 13. — Geschäftsbereich 1300
Für Rückgabe unbenutzter, Schriftstücke keine Verantwortlichkeit
Redaktion - Geschäftsstelle: 11-12 Uhr.

Wer stellt dem Reich die meisten Soldaten?

Der Hansabund erhebt mit lautem Getöse die Forderung, daß die Politik in Deutschland nach seinen Rezepten gemacht werde. Diese Rezepte sind aber die des Großkapitals und des Großhandels. Die Banken sollen in Deutschland dominieren und herrschen. Zur Begründung dieser Forderungen weisen sie darauf hin, wieviel Steuern aus ihren Reichen aufgebracht würden. Es sei zugegeben, daß man dabei auf eine stattliche Höhe von Steuern komme. Aber sind denn etwa die Leistungen unfreiwillige und ungerade. Mit nichten. Das Großkapital zahlt keinen Pfennig mehr als es muß und daß das Großkapital zu hart herangezogen werde, hat man bisher noch nicht bewiesen. Es steht zweifellos ja fest, daß die besitzenden Kreise recht viel zu den Staatssteuern beizutragen haben. Aber es geht nicht über ihre Kräfte. Sie können diese Summen tragen und es bekommt ihnen auch ganz gut. Läßt sich aber aus dieser Steuerleistung allein herleiten, daß nun die gesamte Politik eine großkapitalistische sein müsse. Unter keinen Umständen; denn das Deutsche Reich verdankt seine Größe nicht den Banken und der Hochfinanz. Es ist vielmehr ohne diese groß geworden und erst 10 bis 15 Jahre nach Gründung des Reiches traten diese Faktoren mehr in den Vordergrund. Ein Staat mit guten Finanzen ist gewiß nicht zu unterschätzen, aber wenn er unter heutigen Zeitverhältnissen keine gute und tüchtige Soldaten hat, so nützen alle die Millionen nicht viel. Sie können vielmehr die übermächtigen Nachbarn direkt reizen, über ein reiches, aber schwach verteidigtes Land herzufallen. Für das Deutsche Reich gilt das in ganz besonderer Weise. Wenn man also das Maß der politischen Ansprüche einzelner Erwerbsgruppen gerecht abwägt, dann darf man nicht nur auf die Steuerleistung schauen, sondern man muß auch fragen: wer stellt uns die meisten Soldaten? Ein tüchtiges schlagfertiges Heer ist, man mag das bedauern oder nicht, die erste Grundlage für die Weltmachtstellung eines Landes.

Wer stellt nun die meisten Soldaten? Vor mehreren Jahren wollte ein liberaler Professor die Entdeckung gemacht haben, daß es die städtische Bevölkerung sei, welche zu den Blutsteuern am stärksten herangezogen werde. Die Landwirtschaft dagegen liefere weit weniger Soldaten als sie eigentlich mühe. Die freisinnige und liberale Presse war ganz erfüllt von dem Lärm, der ob dieser Entdeckung gemacht wurde. Seit einigen Jahren aber ist es müssig geworden. Es wurde nämlich in der Zwischenzeit eine Erhebung veranstaltet, welche gerade das gegenteilige Resultat ergeben hat. Am 1. Dezember 1906 wurden alle in den Kasernen befindlichen Soldaten und Unteroffiziere befragt, 1. woher sie stammen, 2. wo ihre Eltern geboren seien, 3. nach Art des Berufes der Soldaten und der Eltern. Diese Erhebung war eine sehr eingehende und gerechte und sie brachte ein geradezu verblüffendes Resultat. Nach dieser einwandfreien Untersuchung stammt nämlich der größte Teil unserer Soldaten aus kleinen ländlichen Gemeinden. Rechnet man die Städte bis zu 5000 Einwohner noch zu diesen, so stammen über drei Viertel aller Soldaten aus ländlichen Gemeinden. Es waren geboren in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern 64,15 Prozent, in Gemeinden mit 2-5000 Einwohnern 11,27 Prozent, mit 5-20000 Einwohnern 11,08 Prozent, mit 20-100000 Einwohnern 7,37 Prozent, in Gemeinden von 100000 und mehr Einwohnern 6,14 Prozent; während gegenwärtig der größte Teil der Bevölkerung des Deutschen Reiches in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern lebt, waren also im Jahre 1906 noch fast zwei Drittel der in Dienst befindlichen Militärpersonen in ländlichen Gemeinden geboren. Schon diese eine Tatsache sagt mehr als genug. Nun wird die Frage aber noch ganz anders, wenn man fragt: wieviel Rekruten haben nun die einzelnen Gemeinden tatsächlich geliefert? Und da kommt man zu dem praktischen Resultat, je größer die Gemeinde, desto weniger Rekruten stellt sie. Die Großstädte bringen 65 Prozent ihres Sollbedarfes auf, die Mittelstädte 83 Prozent, die Kleinstädte 86 Prozent, die ländlichen Gemeinden dagegen 114 Prozent. Will man aber ganz gerecht vorgehen und die Frage beantworten, wie wird in Zukunft die deutsche Rekrutenquelle fließen, wo immer mehr Leute in die Städte ziehen, so ist die Antwort eine höchst betrübende. Es zeigt sich nämlich in der Statistik, daß die Bäter der meisten Rekruten auf dem platten Lande geboren sind; es zeigt sich weiter, daß alle jene Familien am wenigsten Rekruten liefern, die schon einige Generationen hindurch in den Großstädten gelebt haben. Neben allen Zweifel frei steht also fest, daß das Land, d. h. die Landwirtschaft, die meisten Rekruten liefert. Das zu den großen Ausgaben, welche die Ableistung der

Heerespflicht mit sich bringt, die Landwirtschaft weit mehr beitragen muß, als alle anderen Stände. Wenn man vollends eine Statistik darüber aufmachen könnte, wieviel denn die Kreise der Großbanken und Finanzwelt an Soldaten stellen, so würde das Mißverhältnis ein recht großes; denn es kann nicht als genügend angesehen werden, wenn die Tochter eines Bankiers einen Offizier heiratet. Seitdem nun dieses Resultat feststeht, schweigt die liberale Presse, es schweigt der Hansabund. Warum wohl? Man weiß auch in diesen Kreisen, daß man mit den Millionen des Hansabundes wohl eine Wahlschlacht schlagen kann, aber keine Schlacht gegenüber einem Feinde. Wir aber werden nicht unterlassen, immer wieder auf dieses Resultat hinzuweisen, schon um zu begründen, daß ein ausgiebiger landwirtschaftlicher Schutz die beste Maßnahme zur Erhaltung unserer Wehrkraft ist.

33. Tagung des Verbandes kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands.

Opo. Würzburg, den 18. August 1910.
Die gestrige geschlossene Nachmittags-Sitzung, in der über die Reorganisation des Verbandes beraten wurde, dauerte bis abends 9 Uhr, ohne jedoch die Frage zum Abschluß gebracht zu haben. Man sprach sich aber im Prinzip dahin aus, daß die Verbandsleitung in Zukunft eine bezahlte sein soll. Heute früh wurde dann in einer wiederum geschlossenen Sitzung die Reorganisation des Verbandes weiter beraten. Es wurde schließlich eine neungliedrige Kommission für die Reorganisationsfrage gewählt, die im Laufe des Tages arbeitet, während das Plenum in der Erledigung der Anträge fortfährt.

Zunächst finden folgende Leitätze des kath. kaufm. Vereins „Sonsa“-München Annahme: Für den Handelsstand sind Kaufmannskammern zu errichten, welche rechtsfähig sind. Sie sollen den wirtschaftlichen Frieden pflegen, die gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kaufleute, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Angelegenheiten der Handlungsgehilfen und -lehrlinge wahrnehmen. Zu den Aufgaben der Kaufmannskammern gehören: a) ein gedeihliches Verhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten zu fördern, b) Erhaltung von Gutachten für Staats- und Gemeindebehörden, c) Aufmachung von Statistiken über die Lage der Handelsangelegenheiten im Bezirke der Kammer, über Wohnung- und Gesundheitspflege, d) Mitwirkung bei der Regelung des kaufmännischen Schulwesens und des Lehrlingswesens, e) den Arbeitsnachweis für kaufmännische Angestellte zu unterstützen bzw. denselben selbst in die Hand zu nehmen, f) Auskunfterteilung in Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung, g) die Kaufmannskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften zu richten. Die Errichtung von Kaufmannskammern erfolgt auf Beschluß des Bundesrates. Bezirk, Namen und Sitz der Kammern sind in diesem Beschlusse zu bestimmen. Die Kaufmannskammern sind paritätisch zusammengesetzt, also je zur Hälfte selbständige Kaufleute und kaufmännische Angestellte. Der gleiche Modus gilt für die Erzhändler. Die Mitgliederzahl muß mindestens 20 betragen. Die Vertreter der Kaufleute werden durch Wahl der Kaufleute, die Vertreter der Handlungsgehilfen durch Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder Kaufmann noch Handlungsgehilfe sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde ernannt. Zur Teilnahme an den Wahlen sind berechtigt Personen, welche 1. das 21. Lebensjahr vollendet haben, 2. im Bezirke der Kaufmannskammer ihre Handelsniederlassung haben oder beschäftigt sind. Nicht wahlberechtigt ist, wer nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zum Amte eines Schöffen unfähig ist. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 5 Jahren innerhalb des Deutschen Reiches als Kaufmann oder Handlungsgehilfe tätig gewesen und zurzeit der Wahl im Bezirke der Kammer ansässig sind. Die Kosten der Kaufmannskammern werden auf die einzelnen Betriebe nach der Zahl der in denselben beschäftigten Gehilfen repartiert. Die Prinzipale sind berechtigt, die Hälfte der auf sie entfallenden Beiträge von den Angestellten wieder einzuziehen. — Begründet werden diese Forderungen mit dem Hinweis auf das Arbeitskammergesetz, daß jetzt der Zeitpunkt für diese detaillierten Vorschläge gekommen sei, da auch Bayern in den Gehilfenausschüssen die Kaufmannskammerfrage zu lösen versucht habe.

Es erließen hierauf der Bischof von Würzburg, mit lebhaftem Beifall begrüßt. In seiner Ansprache an die Generalversammlung feierte der Bischof den Verband als einen schätzenswerten und wünschste der Tagung einen frucht- und nutzbringenden Verlauf. Unter lebhaftem Beifall dankte der Vorsitzende Groeninge-Nachen dem Bischof für sein Erscheinen.
Zu dem Zwecke der Heranbildung eines guten Nachwuchses empfiehlt die Hauptversammlung den Vereinen, dahin zu wirken, daß nur solche Lehrlinge dem Kauf-

mannstande zugeführt werden, die wenigstens die Oberklasse der Volksschule mit gutem Erfolge besucht haben, andernfalls sollen sie von der Stellenvermittlung ausgeschlossen sein. In der Begründung dieses Beschlusses wendet man sich gegen das System der Lehrlingszucht, das ungenügend vorgebildete junge Leute zum kaufmännischen Lehrlingsstande herangezogen hat. Die spätere soziale und wirtschaftliche Lage dieser jungen Leute sei meist recht tröstlich. — Die Festlegung des Osterfestes auf einen bestimmten Tag hält die Generalversammlung für wünschenswert. — Es wird dann in einem Beschlusse Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht und der Unfallversicherung gefordert.

Die Verbandsleitung wird beauftragt, an sämtliche Verbandsvereinigungen ein Rundschreiben zu richten, worin dieselben gebeten werden, gegen die Schund- und Schmutzlitteratur Stellung zu nehmen. Den Verbandsvereinigungen wird ferner empfohlen, die Bestrebungen zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzlitteratur allenfalls tatkräftig zu unterstützen. In der Begründung dieses Beschlusses wurde empfohlen, eine Vereinbarung mit der jeweiligen kommunalen Verwaltung anzustreben, wonach diese durch Entziehung von Aufträgen auf derartige Buchhandlungen einwirken könnte.

Sinnsföhrlich der Wechselordnung fanden folgende Beschlüsse Annahme: „Sofort nach erfolgter Protestaufnahme hat die Proteststelle — Gerichtsvollzieher, Postamt, Notar, Gerichtsstelle — den Aussteller des protestierten Wechsels, soweit eine mangelhafte Adresse diese Benachrichtigung nicht unmöglich macht, von der Protestaufnahme mittels eingeschriebenen Briefes in Kenntnis zu setzen. Diese Benachrichtigung muß u. a. enthalten den Wechselbetrag, den Ort und Tag der Ausstellung, den Fälligkeitstag, den Namen des Akzeptanten bzw. des Bezogenen im Falle einer Tratte, sowie die genaue Adresse des letzten Inhabers des Wechsels. Die Kosten dieser Benachrichtigung werden den Kosten der Protestaufnahme zugerechnet.“ — Wer einen Wechsel zu Protest gibt, ist verpflichtet, außer seinem Vornamen auch den Aussteller des Wechsels von der erfolgten Protestaufnahme in gleicher Weise und gleicher Frist zu benachrichtigen. Im Falle der Unterlassung ist der Inhaber dem Aussteller des Wechsels zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet, wenn nicht eine mangelhafte Adresse des Ausstellers auf dem Wechsel die Benachrichtigung unmöglich macht.

Eine Stellenlosenversicherung zu schaffen wird auf Antrag der „Constantia“-Mühlheim beschloffen. Der Verbandsleitung werden folgende Grundlagen hierbei empfohlen: Jedes stellenlose Verbandsmitglied, welches seinen Verbandsverpflichtungen nachgekommen ist, hat nach 30 Tagen nachgewiesener, unerschuldeter Verdienstlosigkeit Anspruch auf eine wöchentliche Unterstützung von 14 Mark (pro Tag 2 Mark) auf die Dauer von 4 Wochen nach zweijähriger Mitgliedschaft, auf die Dauer von 8 Wochen nach vierjähriger Mitgliedschaft, auf die Dauer von 12 Wochen nach sechsjähriger Mitgliedschaft. Die Auszahlung erfolgt vom 31. Tage der Stellenlosigkeit ab in Raten von 14 Mark. — Die Stellenvermittlung des Verbandes soll auf Anregung von Wilhelmshaven energisch ausgebaut werden.

Eine Reform des Kaufmannsgerichtsgezeuges wünscht der Verein „Sonsa“-München, und zwar dahin: a) die Wirkung der Kaufmannsgerichte ist auf das ganze Deutsche Reich auszudehnen, so zwar, daß für die Orte unter 20000 Einwohnern innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes Kaufmannsgerichte errichtet werden; ein Zusammenschluß mehrerer Amtsgerichtsbezirke zu einem Kaufmannsgerichte ist statthaft, b) das Wahlberechtigungsalter wird von dem 25. auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt, c) das Wahlbarkeitsalter beträgt nicht 30, sondern nur 25 Jahre, d) das Stimmrecht ist auf die weiblichen Handlungsgehilfen auszudehnen, e) Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist nicht an eine zweijährige Beschäftigungsdauer an einem bestimmten Orte gebunden, sondern an eine fünfjährige Beschäftigungsdauer im Handelsgewerbe, f) die Zeitdauer der Wahlperiode wird einheitlich auf drei Jahre festgelegt, g) der nichtberufungsfähige Streitwert ist auf 600 Mark zu erhöhen, h) es ist tunlichst eine Verminderung der Unterschriftenzahl für die Kandidatenliste anzustreben, und zwar dürfte die Hälfte der vorzuschlagenden Weisber und Erhaleute zu empfehlen sein, i) sofern dieses nicht gewerbmäßig geschieht, können Verbandssekretäre Vorberatungen beim Kaufmannsgerichte übernehmen, k) die Gebühren sollen in Form von Praxen ausübende Rechtsanwälte können nicht Vorsitzende eines Kaufmannsgerichtes sein, m) als Wahlsystem wird die Verhältniswahl mit gebundenen Listen gesetzlich festgelegt und auch die Auswahlmittelglieder werden in einer gemeinsamen Sitzung von den Weisber nach dem Proporzwahlsystem gewählt, n) unter das Kaufmannsgerichtsgesetz sollen alle Handlungsgehilfen, also auch solche mit über 5000 Mark Jahresgehalt, o) die sachliche Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte wird ausgedehnt auf Klagen wegen Schadenerschuldungen über die von ihm früher beschäftigten Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge. — Diese Vorschläge werden bez-